

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 13 – 12. September 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Umlungsgebiet U 9: Patronatsstraße**
- **Grenzregelung G 61: Im Stemmen**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“ am 4./5. 10. 2003**
- **Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs**
- **Fischerprüfung**
- **Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002**
- **Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002**
- **items GmbH Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Bekanntmachung

Umlungsgebiet U 9: Patronatsstraße

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch den Umlungsausschuss am 24. 7. 2003 nach § 73 Ziffer 3 BauGB beschlossene Änderung des Umlungsplans U 9: Patronatsstraße für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 9,

ON 1.1

Flurstücke 1387 und 1436,

ON 3

Flurstück 1386 und

ON 6.4

Flurstück 1409

am 9. 9. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Umlungsplans vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen

die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtsfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 10. September 2003

Umlungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh L. S.
Vorsitzender

Grenzregelung G 61: Im Stemmen

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlungsausschuss der Stadt Münster am 24. 7. 2003 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die Grenzregelung G 61: Im Stemmen für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 6, Flurstücke 795 und 1014 am 19. 8. 2003 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 22. August 2003

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes“ am 4./5. 10. 2003 vom 20. August 2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Veranstaltung „Volksfest Am Mittelpunkt des Münsterlandes“ dürfen

die Verkaufsstellen im Bereich des Gewerbegebietes „Haus Uhlenkotten“, 48161 Münster, über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am Sonntag, 5. 10. 2003, in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. August 2003

Der Oberbürgermeister

I.V.
Freye

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Im Auftrag der Wehrbereichsverwaltung West – Schutzbereichsbehörde – 40470 Düsseldorf, gebe ich folgende Anordnung bekannt:

Wehrbereichsverwaltung West
- Schutzbereichsbehörde -
40470 Düsseldorf

I. Schutzbereichsanordnung:

Der Bundesminister der Verteidigung
WV III 6 – Anordnung-Nr. III/Mün/384/6
Bonn, 1. 4. 2003

Anordnung

Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Mit Anordnung vom 7. Dezember 1964 - U I 4 - Anordnung-Nr.: III/Mü-Nels (384) - wurde ein Gebiet in der kreisfreien Stadt Münster, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Münster erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 11. Februar 1988 - U I 4 - Anordnung-Nr. III/384/5 - aufrechterhalten worden ist.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenze aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3574), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. 12. 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I, S. 3574),

wird ein Gebiet in der kreisfreien Stadt Münster, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Münster, LgKeNr.: 304 811 340 8, erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Münster (Schutzbereichsplan) vom 1. 4. 03 durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt.

Folgende Grundstücke werden vom Schutzbereich erfasst:

Stadt Münster:

Gemarkung Münster:

Flur Nr.: 57
Flurstück Nr.: 124

Flur Nr.: 65
Flurstück Nr.: 279, 322, 333, 348, 427, 453, 476, 477.

Flur Nr.: 66
Flurstück Nr.: 206, 230, 242.

Flur Nr.: 72
Flurstück Nr.: 25, 225.

Flur Nr.: 73
Flurstück Nr.: 14, 16, 91, 104, 107, 108.

Flur Nr.: 74
Flurstück Nr.: 2, 52, 54, 56, 82.

Flur Nr.: 103
Flurstück Nr.: 26, 27, 35, 36, 44, 45.

Flur Nr.: 105

Flurstück Nr.: 36, 126, 139, 144, 146, 241, 260, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 275, 283, 284, 285, 286, 289, 290, 291, 292, 296, 303, 308, 309, 312, 314.

Flur Nr.: 106

Flurstück Nr.: 128, 129, 130, 131, 132, 133, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 178, 179, 180, 181, 184, 185, 189, 226, 234.

Flur Nr.: 107

Flurstück Nr.: 18, 19, 28.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 1. 4. 2003 - WV III 6 - Anordnung-Nr.: III/Mün/384/6 -, bestehend aus einem Übersichtsplan und vier Flurkarten ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichsbehörde -, Wilhelm-Raabe-Str. 46, in 40470 Düsseldorf, je eine weitere Ausfertigung bei der Standortverwaltung Münster, Josefine-Mausser-Str. 51, in 48157 Münster sowie bei der Stadt Münster in 48143 Münster, Klemensstr. 10, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekanntzugeben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle

Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag
Walter

Anlage

II. Beschränkungen:

Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichsbehörde - ist nach § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz (SchBG) einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung, außer der landwirtschaftlichen Nutzung, verändert werden sollen.

III. Weitere Hinweise

1. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen
 - die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
 - den Plan des Schutzbereiches
 - den Wortlaut des Schutzbereichsgesetzes
 - die Angabe der zuständigen Stellen bei
 - der Stadt Münster in 48143 Münster, Klemensstr. 10
 - der Standortverwaltung Münster in 48157 Münster, Josefine-Mausser-Str. 51
 - der Wehrbereichsverwaltung West - Schutzbereichsbehörde - in 40470 Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46

2. Befreiungen:

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den unter 1. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Münster, den 23. Juli 2003

Standortverwaltung Münster

I.A.
Funk

Fischerprüfung

Die nächste Fischerprüfung findet in der Zeit vom **1. bis 12. Dezember 2003** bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster statt. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.

Zur Prüfung zugelassen werden kann, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 30,00 € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum **3. November 2003** möglich.

Münster, den 2. September 2003

Im Auftrag

Koch
Abteilungsleiter

Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH Rösnerstraße 10, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

Die Gesellschaft hat am 11. 6. 2003

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HRB 6125 eingereicht.

Münster, den 13. August 2003

Die Geschäftsführung
Eckhard Schläfke

Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH Hafenplatz 1, 48155 Münster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002

Die Gesellschaft hat am 29. 7. 2003

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HRB 379 eingereicht.

Münster, den 12. August 2003

Die Geschäftsführung
Dr. Spiekenheuer

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

**items GmbH
Hafenplatz 1, 48155 Münster
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002**

Die Gesellschaft hat am 8. 8. 2003

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer HRB 5491 eingereicht.

Münster, den 8. August 2003

Die Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Ludger Hemker

Aufnahme eines Ausgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 334258696

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. August 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 378241871

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. August 2003

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22